

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00697 vom 29. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00697

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00697 du 29 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00697 del 29 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, ohne erlernten Beruf, lebt seit 1993 in der Schweiz, wo sie ab 1996 einer Erwerbstätigkeit nachging. Im Jahr 2000 meldete sie sich unter Hinweis auf verschiedene Gesundheitsschäden (chronisches Cervikovertebralsyndrom, Diskushernie C5/6, Weichteilrheuma und Depression), bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/4), worauf ihr die damals zu ständige IV-Stelle des Kantons Graubünden nach getätigten Abklärungen mit Verfügung vom 24. April 2001 mit Wirkung ab 1. April 2000 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zusprach (zuzügl. Kinderrenten für zwei Kinder; Urk. 8/22). Dieser Anspruch wurde im Rahmen eines ersten Revisionsverfahrens mit Mitte August vom 30. September 2002 bestätigt (Urk. 8/33). Im Jahr 2008 leitete die infolge zwischenzeitlichen Umzuges der Versicherten in den Kanton Zürich neu zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, ein weiteres Revisionsverfahren in die Wege, im Rahmen dessen sie gestützt auf beige zogene Akten der PAX Versicherungen

– nicht gestützt

auf die Gutachten von Dr. med. Z.____, Facharzt für Rheumatologie und Innere Medizin, vom 9. Juli 2008 (Urk.

8/45) und von Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 4. Februar 2009 (Urk. 8/47 S. 18 ff.) – die bisherige ganze Rente mit Verfügung vom

E. 1.2

gestellte „Revisionsgesuch“, womit sie eine Verschlechterung (vor allem aus psychischen Gründen, vgl. Urk. 8/207

S.

E. 1.3

In der Folge leitete die IV-Stelle Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung in die Wege. Sie erteilte Kostengutsprache für ein Belastbarkeitstraining (Urk. 8/157), welches im Zeitraum 4. Januar bis 29. März 2016 durchgeführt wurde (vgl. Schlussbericht der D.____, vom 4.

April 2016; Urk. 8/165), sowie für berufliche Massnahmen in Form eines Deutschkurses (Mitteilung vom 24. Mai 2016; Urk. 8/169). Am 23. Juni 2016 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass die Eingliederungsbestimmungen abgeschlossen würden, da die weitere Teilnahme infolge ihrer Ressourcen eine zu grosse Herausforderung darstelle und daher nicht zielführend sei (Urk. 8/175).

In der Folge holte die IV-Stelle aktuelle medizinische Unterlagen ein (Urk. 8/181 ff.).

Am 21. September 2016 erliess sie eine Verfügung , mit welcher sie die Eingliederungsaktivitäten beendete (Urk. 8/192) , und

am 3. Februar 2017 einen Vorbescheid, mit welchem sie der Versicherten unter Hinweis darauf, dass sich seit der Begutachtung im Jahr 2013 der medizinische Sachverhalt nicht in einer für den Anspruch erheblichen Weise verändert habe, die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 28. Mai 2009 sowie die Einstellung der laufenden Rente in Aussicht stellte (Urk. 8/197). Dagegen liess die Versicherte am 31. März 2017 Einwand erheben und unter anderem eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend machen (Urk. 8/207). Mit Verfügung vom 18. Mai 2017 hielt die IV-Stelle – wie vorbeschieden – an der Einstellung der Invalidenrente fest (Urk. 2). 2.

Dagegen liess die Versicherte hierorts mit Eingabe vom 19. Juni 2017 (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, es sei die Verfügung vom 18. Mai 2017 aufzuheben und der Beschwerdeführerin aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine ganze Invalidenrente, rückwirkend per 1. August 2016, zuzusprechen (1.), eventuell er sei die IV-Verfügung vom 18. Mai 2017 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin weiterhin eine Invalidenrente wie bisher auszurichten (2.), subeventualiter sei die Verfügung vom 18. Mai 2017 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zwecks ergänzender Abklärung des medizinischen Sachverhaltes und der Zumutbarkeit/Ressourcen, um anschliessend neu über eine allfällige Änderung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin zu entscheiden (3.), alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Gegenpartei (4.; Urk. 1 S. 2).

Mit Vernehmlassung vom 25. September 2017 stellte die IV-Stelle Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Verfügung vom 25. Oktober 2017 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 9). Die Versicherte liess mit Replik vom 12. Januar 2018 im Wesentlichen an ihren Vorbringen festhalten (Urk. 11). Die IV-Stelle verzichtete mit Eingabe vom 30. Januar 2018 auf Duplik (Urk. 13), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 31. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Hinsichtlich der vorliegend massgeblichen rechtlichen Bestimmungen ist auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 19. März 2015 in Sachen der Parteien zu verweisen (Prozess Nr. IV.2014.00912, Urk. 8/143, E. 1). Dies gilt ebenfalls für die diesem zugrundeliegenden medizinischen Akten , namentlich das internistische/

rheumatologische Gutachten von Dr. B.____ vom 20. Februar 2013 (E.

3.4.2) sowie das psychiatrische Gutachten von Dr. C.____ vom 19. März 2013 (E.

3.4.3) einschliesslich interdisziplinäre Beurteilung (E.

3.4.4) . 2.

In formeller Hinsicht macht die Versicherte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend . Sie begründet dies damit , dass die Verwaltung auf das im Einwand vom 17. Februar bzw. 31.

März 2017 Ziff.

E. 2

8. Mai 2009 mit Wirkung ab 1. Juli 2009 auf eine halbe Rente herabsetzte (Urk. 8/56) .
Diese Verfügung blieb unanfechtbar .

E. 6

IV-Revision; erstes Massnahmepaket) in Aussicht stellte (Urk. 8/83) . Nach erhobener
Einwendung (Urk. 8/85 und Urk. 8/90) erliess die IV-Stelle am 14. Januar 2014 einen neuen
Vorbescheid, mit welchem sie der Versicherten die wiedererwägungsweise Aufhebung
aller bisherigen Entscheide sowie die Einstellung der Invalidenrente in Aussicht stellte (Urk. 8/96) .
Am 13. August 2014 verfügte die IV-Stelle in diesem Sinne (Urk. 8/127) .
Eine dagegen erhobene Beschwerde vom 12. September 2014 (Urk. 8/138) hiess das
hiesige Gericht – mit der Begründung , dass die Revisionsverfügung vom 28. Mai 2009
zweifelloos unrichtig gewesen und gestützt auf das Gutachten B.____ / C.____ von einer
(rentenausschliessenden) vollständigen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit
auszugehen, die Renteneinstellung vor Durchführung von beruflichen Wiedereingliederungs-
massnahmen jedoch nicht gerechtfertigt sei - mit Urteil vom 19.

März 2015 teilweise gut (soweit es auf die Beschwerde eintrat) und hob die Verfügung vom
13. August 2014 auf mit der Feststellung , dass die Versicherte einstweilen weiterhin An-
spruch auf eine halbe Invalidenrente hat
(Urk. 8/143 ; Prozess IV.2014.00912) .

E. 6.2

Gestützt auf die vorstehend aufgeführten

aktualisierten Unterlagen lässt sich eine seit der Begutachtung durch die Dres .

B.____ / C.____

eingetretene erhebliche Veränderung des medizinischen Sachverhalts indes nicht
ausmachen. So benennt Hausarzt

Dr. G.____ keine konkrete Verschlechterung , sondern beschreibt ihm wesentlichen
einen unveränderten Gesundheitszustand .

Ein solcher ist grundsätzlich auch den Angaben von Dr. H.____

in seinem Bericht vom 12. April 2016 zu entnehmen . Zwar erwähnte

Dr. H.____

- ohne entsprechende Nennung im Diagnosekatalog - neu Schmerzen im Bereich der
Hände (aufgrund von Tenosynovitis) . Aus dem Bericht

ist jedoch weder ersichtlich, dass die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit
dadurch weitgehend eingeschränkt war , noch insbesondere,

dass es sich bei der entsprechenden Problematik um einen dauerhaften Gesundheitsschaden
handelt . Letzteres gilt um so mehr, als

Dr. J.____

die fraglichen Befunde und Diagnosen in seinem Bericht vom 26. April 2017 nicht mehr
aufgeführt hat .

Aber auch was den Bericht von Dr. J. ____

betrifft, kann daraus nicht s zugunsten der Beschwerdeführerin abgeleitet werden. So begründet e

Dr. J. ____

die von ihm attestierte vollständige Erwerbsunfähigkeit zur Hauptsache mit Hinweis auf ein MRI vom März 2017 ,

wo rin nach seinen Angaben erhebliche degenerative Ver änderungen an der Halswirbelsäule

einschliesslich

foraminale Stenosen oder En gen bzw. Spinalkanalstenosen

in gewissen Segmenten ausgewiesen sind (Urk.

3) . Festzustellen ist jedoch, dass bereits die dem Gutachten von Dr. B. ____ zu grunde liegende n bildgebenden Abklärungen erhebliche deg e ne rative Verände rungen in den entsprechenden Abschnitten

der Halswirbelsäu l e aus gewiesen hat ten , und dass bereits damals eine Kompression der C5 - Wurzel rechts foraminal als möglich erachtet wurde ,

wobei überdies

- teilweise (gar) schwere - Fora menstenosen und Spinalkanalstenosen

d iagnos t i ziert worden waren

(vgl. von Dr. B. ____ bei der K. ____ veranlasstes MRI vom 18. Februar 2013: Urk. 8/77 S. 48 f.) .

E. 6.3

Aber auch

in psychiatrischer Hinsicht

ergeben sich namentlich

gestützt auf die Angaben der die Versicherte seit 2 4. Mai 2016 behandelnden Ärzte des E. ____

(Be richt vom 1 3. September 2016) kein e Hinweise auf

eine Zunahme der psychische n Problematik . Vielmehr berichteten die se

– wie vorstehend ausgeführt - anamnes tisch über

eine seit 15-16 Jahren unverändert beschriebene chronische Schmerz störung mit

begleitenden depressiven Symptomen (Bericht vom 13. September 2016; Urk. 8/190 S. 3)

sowie auch am 2 4. März 2017 weiterhin über einen sta tionären Zustand

(Urk. 8/206) . Deren Angaben

deuten mithin vielmehr auf einen seit längerer Zeit unveränderten psychischen Gesundheitszustand hin , was

denn auch damit überein stimmt , dass im Bericht der E.____ vom 13. September 2016 – verglichen mit den Feststellungen im Rahmen der Begutachtung durch Dr. C.____

im Jahr 2013 -

in etwa die nämlichen objektiven Befunde erhoben worden sind (vgl. Urk. 8/81 S . 5 ff. sowie Urk. 8/190 S. 2) .

Insbesondere lässt der Umstand, wonach

sich die Beschwerdeführerin

im April bzw . Mai 2016 in psychiatrische Behandlung begeben hat , entgegen ihren

Ausführungen

(Urk.

1 S. 10) den Schluss auf eine gesundheitliche Verschlechterung nicht zu. So ist aus

den Ak t en

ersichtlich , dass

sie die psychiatrische Behandlung

vielmehr – weil von ihr so verlangt -

in Nachachtung ihrer Schadenminderungspflicht aufgenommen hat (vgl. Schreiben vom 2 1. April 2016 des damaligen Rechtsvertreters an die IV-Stelle; Urk. 8/166).

6 . 4 Zusammenfassend ergibt sich daher, dass

gestützt auf die

aktualisierte medizini sche Aktenlage von einem unveränderten Gesundheitszustand auszugehen ist .

Damit ist – entsprechend der Einschätzung der Dres .

B.____ / C.____ – für den gesamten hier massgeblichen Beurteilungszeitraum davon auszugehen, dass eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit besteht .

W e i t e r e Abklärunge n sind nicht angezeigt. Da gemäss der Beurteilung von

Dr. C.____

aus psychiatrischer Sicht keine Arbeitsunfähigkeit besteht ,

erübrigt sich

die Durchführung des strukturierten Beweisverfahrens, weshalb auch insoweit keine w e i t e r e n Abklärungen vorzunehmen sind (zur ausnahmsweisen Entbehrlichkeit des strukturierten Beweisverfahrens

vgl. BGE 143 V 418 E. 7.1) . 7 . Bezüglich des Einkommensvergleichs ist wiederum auf die Ausführungen im Ur teil des hiesigen Gerichts vom 1 9. März 2015 zu verweisen , wonach – da die ungelernete Versicherte nur für verhältnismässig kurze Zeit und danach nicht mehr erwerbstätig war - ein P rozentvergleich vorzunehmen

und a usgehend von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit selbst bei Vornahme des maximal zulässigen Abzugs von 25

% kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ausgewiesen ist

(Urk. 8/143, E. 7.3).

Die Verwaltung hat daher

die bisherige halbe Rente nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen mit Verfügung vom 18. Mai 2017 zu Recht auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats eingestellt (Art. 88 bis

Abs. 2 lit . a der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) , was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 7

) geltend gemacht habe, mit keinem Wort eingegangen sei (Urk. 1 S. 9). Diese Rüge ist jedoch unbegründet, hielt die Verwaltung im angefochtenen Entscheid doch ausdrücklich fest, die im Einwand vorgebrachte Verschlechterung könne nicht nachvollzogen werden.

Sie bezog sich dabei auch auf die Berichte der E.____ vom 13. September 2016 und vom 24. März 2017 (Urk. 2 S. 3). Daher , und da sich die Verwaltung rechtsprechungsgemäss auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann und sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss (BGE 124

V 180 E. 1a und E. 2b, 126 V 75 E. 5b/ dd ; Urteil des Bundesgerichts 8C_30/2016 vom 8. März 2016 E. 2 mit Hinweisen) , ist nicht ersichtlich, inwiefern das rechtliche Gehör verletzt worden sein soll. 3 .

3.1

Die IV-Stelle begründete die Verfügung vom 18. Mai 2017 im Wesentlichen damit, dass im Sinne des Urteils vom 19. März 2015 Massnahmen der beruflichen Eingliederung durchgeführt und mit Verfügung vom 21. September 2016 abgeschlossen worden seien. Im Anschluss daran sei der Rentenanspruch neu zu prüfen , wobei - da die Verfügung vom 28. Mai 2009 zweifellos unrichtig sei

- die Prüfung frei (ohne Bindung an die Revisionsvoraussetzungen) vorzunehmen sei . Gemäss bidisziplinärem Gutachten der Dres . B.____ / C.____ bestehe eine vollständige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit.

Alsdann habe sich gemäss Beurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes der IV-Stelle (RAD) der medizinische Sachverhalt unter Berücksichtigung der neu eingeholten Berichte seit der Begutachtung nicht verändert; diese enthielten vielmehr eine andere Beurteilung des nämlichen Sachverhalts. Auch die zwischen zeitlich durchgeführten Eingliederungsbemühungen führten nicht zu einem anderen Schluss. Aufgrund des Einkommensvergleichs (Prozentvergleichs) resultiere kein rentenbegründender Invaliditätsgrad, weshalb für die Zukunft kein Rentenanspruch mehr bestehe (Urk. 2) . In ihrer Vernehmlassung vom 25. September 2017 ergänzte die Verwaltung zur Hauptsache, dass die Eingliederungsbemühungen nicht aufgrund des Gesundheitszustandes der Versicherten , sondern infolge der zweifelhaften Motivation bzw.

aufgrund von psychosozialen und soziokulturellen Umständen gescheitert seien (Urk. 7) . 3
.2

Dagegen lässt die Versicherte in der Beschwerde zur Hauptsache vorbringen, dass auf die über vier Jahre alte Einschätzung der Dres . B.____ / C.____

aus verschiedenen Gründen nicht abzustellen sei . Alsdann sei - verglichen mit dem Zeitpunkt der Begutachtung durch die

Dres . B.____ / C.____

- sowohl in psychischer wie auch somatischer Hinsicht eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten,

weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Invalidität bzw . ein Anspruch auf eine ganze Rente gegeben sei. Eventualiter sei die Sache zur Einholung eines polydisziplinären Gutachtens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk.

1) . In ihrer Replik vom 12. Januar 2018 ergänzte die Versicherte , dass die Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nicht hinreichend bzw . gar nicht möglich gewesen sei , da ihre Ressourcen infolge mangelnder Bildung wie auch krankheitsbedingt stark eingeschränkt seien. Bestritten werde , dass sie

keinen Willen zur Integration gehabt habe, vielmehr sei es die Beschwerdegegnerin gewesen , welche die Eingliederung beendet habe (Urk. 11) .

4 . 4 . 1

Die Verwaltung hat in Nachachtung des Urteils vom 19. März 2015 Eingliederungsmassnahmen durchgeführt . Sie hat diese jedoch - nachdem die in den entsprechenden Zielvereinbarungen formulierten Ziele des Belastungstrainings (Urk. 8/161) und des Deutschkurses (Urk. 8/170) nicht erreicht wurden –

mit Verfügung vom 21. September 2016 wieder

eingestellt (Urk. 8/192) . Dabei schloss sie aus dem Verhalten der Versicherten auf deren fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit . 4 . 2

Die Versicherte wehrt sich gegen den Vorwurf des

ungenügenden Eingliederungswillens . Festzustellen ist jedoch , dass den Akten deutliche Anhaltspunkte auf eine fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit zu entnehmen sind . Zwar erschien die Versicherte

an den Tagen, an welchen sie am Belastungstraining effektiv teilnahm (vgl. Abmeldung an 9 von 37 Massnahmetagen wegen Schmerzen bzw. Krankheit; Urk.

8/165 S.

2 ff.) pünktlich und erledigte die ihr zugeteilten Arbeiten , wobei sie kreative Tätigkeiten (Malen von Bildern , an deren Ergebnis sie Freude zu haben schien) selbstvergessen und mit Ausdauer ausführte . Gemäss Bericht der Eingliederungsstelle D.____ vom 4. April 2016 war sie

jedoch im Übrigen

während des Trainings bzw. in Gesprächen mit Fachmitarbeitenden auf ihre Schmerzen fixiert, welche sie mit deutlicher Schmerzmißik demonstrierte ;

das Training fand

- mit Ausnahme der ersten Woche -

(nur) an drei Tagen in der Woche mit maximal 2.5 Stunden statt, da sich die Versicherte infolge der Schmerzen nicht mehr zu leisten in der Lage gesehen habe (Urk. 8/165 S. 4).

Alsdann

gab die Versicherte nach Lage der Akten bereits im Rahmen eines Einzelgesprächs bei der D.____ zu verstehen, dass sie kein Interesse daran habe, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern (Urk. 8/165 S. 3). Sie erschien denn auch nicht zum Einstufungstest des Deutschkurses (Urk. 8/167) und besuchte in der Folge nur

wenige Kurssstunden (Urk. 8/174 und Urk. 8/183), um darauf

- statt sich um eine Neueinstufung zu bemühen

-

über ihren Ehemann verlauten zu lassen,

dass sie den Kursinhalt nicht gut aufnehmen bzw. behalten könne (Urk. 8/176). Daraus ist durchaus auf eine ungenügende subjektive Eingliederungsfähigkeit zu schliessen, woran nichts ändert, dass die Versicherte nur über eine geringe Schulbildung verfügt, zumal bei der Begutachtung durch Dr. C.____ bei der Versicherten keinerlei Auffassungsstörungen feststellbar waren und die restlichen kognitiven wie intellektuellen Ressourcen als im klinischen Eindruck in der Bandbreite der Norm bezeichnet wurden (Urk. 8/81 S. 5).

Vor diesem Hintergrund und nachdem der Versicherte

auch anlässlich eines nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen

mit einer Mitarbeiterin der Eingliederungsfachstelle F.____

geführten Gesprächs

eine vierstündige Präsenz bei weiteren Massnahmen nicht realistisch erschien und

sie - mangels Erfahrung in der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, welcher Umstand als Invaliditätsfremd unbeachtlich bleibt - die selbständige Anreise als für sie schwierig empfand (Urk. 8/176 S. 8), ist eine hinreichende Eingliederungsmotivation zu verneinen. Dies gilt um so mehr, als die Versicherte auf die Mitteilung der Verwaltung vom 23. Juni 2016 betreffend Abschluss der Eingliederung (Urk. 8/175) zwar am 27. Juni 2016 eine begründete beschwerdefähige Verfügung verlangte (Urk. 8/177), in der Folge jedoch - nach Ergehen einer solchen am 6. Juli 2016 (Urk. 8/178) - dagegen nicht opponierte und auch im Rahmen des Einwands vom 31. März 2017 gegen die neuerliche Renteneinstellung keinen Eingliederungswillenskundtat (Urk. 8/207). 4.3

Nach dem Gesagten ist aufgrund des im Rahmen der durchgeführten Eingliederungsbemühungen gezeigten Verhaltens der Versicherten

die fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit bzw. mangelnde Eingliederungsbereitschaft

überwiegend wahrscheinlich erstellt.

Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Verwaltung die Eingliederungsbemühungen abschloss und in der Folge erneut zur Rentenprüfung schritt, was sie

mit Blick auf die gezeigte fehlende Eingliederungsbereitschaft im Übrigen ohne vorgängige Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens

(nach Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) durfte (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_442/2017

vom 8. Juni 2018 E. 3.2.3 mit Hinweisen) . 5 . 5 .1

Im Urteil vom 19. März 2015 hielt das hiesige Gericht fest, infolge zweifelloser Unrichtigkeit der Revisionsverfügung vom 28. Mai 2009 sei der Rentenanspruch ex nunc et pro futuro ohne Bindung an die ursprüngliche Verfügung in all seinen Teilen neu zu beurteilen (Urk. 8/143 E. 7.1) . Gestützt auf die

Angaben der Dres . B.____ / C.____

sei von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit auszugehen (E. 7.2). 5 .2

Nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen holte die Verwaltung bei den behandelnden Ärzten aktuelle medizinische Berichte ein: 5 .2.1

Dr. med. G.____ , Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, sowie Hausarzt der Versicherten, diagnostizierte in seinem Bericht vom 18. Juli 2016 eine anhaltende bzw. chronifizierte psychosoziale Problematik mit depressiver Entwicklung bei chronischen Schmerzen und extrem schlechter Integration, ein Fibromyalgie-Syndrom , ein Cervikovertebral -Syndrom sowie Schlafstörungen. Er gab im Wesentlichen an , nach Durchsicht seiner Berichterstattung gegenüber der Beschwerdeführerin vom 26. Juni 2010

E. 8

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic . iur . Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.